

## Lösungsskizze Fall 24-28 (§§ 242 ff., § 246 StGB)

### Fall 24

#### A. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 StGB

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Fremde, bewegliche Sache (+)

Auch Tiere sind im Ergebnis unstreitig Sachen im Sinne von § 242 StGB.

Vgl. zu den beiden diskutierten Begründungsansätzen Fall 20.

##### b) Wegnahme (+)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

##### a) Vorsatz (+)

##### b) Zueignungsabsicht

##### aa) Vorsatz dauerhafte Enteignung (+)

##### bb) Absicht zumindest vorübergehender Aneignung

Auch bei Wegnahme zum sofortigen Verzehr (+), denn es findet im wahrsten Sinne des Wortes ein „Einverleiben“ (ins eigene Vermögen) statt. Die (wirtschaftliche) **Nutzung** einer Sache (in sinnvoller Weise) stellt somit keine reine Sachentziehung bzw. -zerstörung dar, sondern erfüllt die Voraussetzungen einer Aneignung.<sup>1</sup>

##### c) Rechtswidrigkeit der Zueignung (+)

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

#### III. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 242 I StGB (+)

#### IV. Strafzumessungsvorschrift des § 243 I 2 Nr. 1 StGB

##### 1. In einen anderen umschlossenen Raum

Umschlossener Raum = Raumgebilde, das (zumindest auch) zum Betreten durch Menschen bestimmt und mit Vorrichtungen versehen ist, die das Eindringen Unbefugter verhindern sollen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Näher MüKoStGB/Schmitz, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 155 f.

<sup>2</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 232.

Ein umschlossener Raum ist zunächst der **umzäunte Hof** als solcher. Auch wenn dies auf den ersten Blick wegen des alltagssprachlichen Begriffsverständnisses eines „Raumes“ eher fernliegt, werden in der Literatur gewöhnlich auch umzäunte Friedhöfe zur Nachtzeit, gesicherte Lagerplätze, eingezäunte oder mit Mauern umgebene Höfe und Gärten bzw. Gartenlauben als Beispiele für diese Variante genannt.<sup>3</sup> Dass das Zauntor nicht abgeschlossen ist, schadet nicht: Der Raum muss nur *umschlossen*, nicht *verschlossen* sein.<sup>4</sup>

Ein umschlossener Raum ist zudem der **Hühnerstall**. Dieser ist dazu bestimmt, (auch) von Menschen betreten zu werden (zum Füttern der Tiere). Da die Tür abends abgeschlossen wird, soll der Stall bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung zudem Unbefugte fernhalten und dient nicht allein dazu, die Tiere am Entlaufen zu hindern<sup>5</sup> (a.A. vertretbar).

## 2. Einsteigen

= Hineingelangen auf einem dafür nicht bestimmten Wege unter Überwindung von Umschließungen durch Geschicklichkeit oder Kraft.<sup>6</sup>

Dieses Merkmal verlangt neben der Überwindung eines (tatsächlichen) Hindernisses, dass der Täter innerhalb des Raumes einen Stützpunkt gewonnen hat (schlichtes Hineingreifen oder Hineinbeugen mit dem Oberkörper genügt insofern nicht).<sup>7</sup>

Das **Zauntor** kann A ohne Weiteres öffnen, muss also kein Hindernis mit Geschicklichkeit oder Kraft überwinden. Auch in den **Hühnerstall** steigt A nicht ein, da er sich mit seinem gesamten Körper noch außerhalb des Stalls befindet und auch keinen Stützpunkt innerhalb des Stalles hat (er greift nur mit der Hand in den Stall).

## 3. Einbrechen

= gewaltsames Öffnen von dem Eintritt entgegenstehenden Umschließungen<sup>8</sup>

Hier sowohl bzgl. Zauntor als auch Hühnerstall (-) → § 243 I 2 Nr. 1 StGB (-)

## V. Ergebnis: Strafbarkeit nach § 242 I StGB (+)

## VI. Strafantrag nach § 248a StGB erforderlich? (+/-)

---

<sup>3</sup> Vgl. *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 233; *MüKoStGB/Schmitz*, 4. Aufl. 2021, § 243 Rn. 13; *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 3 Rn. 10.

<sup>4</sup> *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 3 Rn. 11.

<sup>5</sup> Zu diesem Aspekt *MüKoStGB/Schmitz*, 4. Aufl. 2021, § 243 Rn. 13; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 233.

<sup>6</sup> Siehe etwa *Schönke/Schröder/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 243 Rn. 12.

<sup>7</sup> *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 235.

<sup>8</sup> Siehe etwa *Schönke/Schröder/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 243 Rn. 11.

## B. § 303 I StGB

### I. Objektiver Tatbestand

#### a) Fremde Sache (+)

**b) Zerstören?** = Substanzvernichtung oder Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit

Die wohl h.M. verneint in den Fällen des **bestimmungsgemäßen Verbrauchs** eine Sachzerstörung bzw. Sachbeschädigung.<sup>9</sup> Hier geht es letztlich um die Realisierung einer in der Sache selbst angelegten Gebrauchsmöglichkeit.<sup>10</sup> Beispiele sind etwa der Verzehr fremder Lebensmittel oder das vorzeitige Zünden eines vorbereiteten (fremden) Feuerwerks.<sup>11</sup> Grundsätzlich wird man das Töten und Verspeisen eines als Nutztier gehaltenen Tiers als bestimmungsgemäßen Verbrauch bewerten können. Anders ist es aber, wenn das Tier der wirtschaftlichen Zweckbestimmung zuwider verbraucht wird.<sup>12</sup> Im vorliegenden Fall geht es um eine **Legeh**henne, die (zumindest noch) nicht zur Schlachtung bestimmt ist. Daher Zerstören (+)

### 2. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

## II. Ergebnis: § 303 I StGB (+)

Tritt aber als mitbestrafte Nachtat auf Konkurrenzebene hinter § 242 I StGB zurück.

## C. § 123 I Alt. 1 StGB

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Befriedetes Besitztum

= Grundstück oder Gebäude, das durch den Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzwehren gegen das willkürliche Betreten gesichert ist. Hier: umzäunter Bauernhof (+)

**b) Eindringen** = Betreten ohne oder gegen den Willen des Berechtigten (+)

#### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

## III. Ergebnis: § 123 I Alt. 1 StGB (+)

### IV. Strafantrag nach § 123 II StGB erforderlich

<sup>9</sup> Etwa *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 24 Rn. 18; *MüKoStGB/Wieck-Noodt*, 4. Aufl. 2022, § 303 Rn. 33; *Schönke/Schröder/Hecker*, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 13.

<sup>10</sup> *Schönke/Schröder/Hecker*, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 13.

<sup>11</sup> *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 24 Rn. 18.

<sup>12</sup> *MüKoStGB/Wieck-Noodt*, 4. Aufl. 2022, § 303 Rn. 33: So etwa das Verspeisen eines Kaninchens, das als Haustier gehalten wurde.

## Fall 25

### §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 25 II, 22, 23 I StGB

#### I. Vorprüfung

Fehlende Vollendung der Tat: keine Wegnahme erfolgt (+)

Versuch ist strafbar gem. §§ 23 I, 12 II, 242 II StGB (+)

#### II. Tatbestand

##### 1. Tatentschluss

a) Vorsatz bzgl. Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache, § 242 (+)

b) Vorsatz bzgl. der gemeinsamen Tatbegehung/Arbeitsteilung, § 25 II (+)

c) Zueignungsabsicht (+)

d) Rechtswidrigkeit der Zueignung (+)

##### 2. Unmittelbares Ansetzen

Ein unmittelbares Ansetzen erfordert das Ansetzen zur **Tatbestands**verwirklichung (also zur Wegnahme und nicht zum Regelbeispiel), vgl. den Wortlaut von § 22 StGB.<sup>13</sup> Es gelten also die allgemeinen Grundsätze. A und B hatten zwar bereits mit dem Aufhebeln des Fensters, d.h. der Verwirklichung des Regelbeispiels begonnen, allerdings noch kein Merkmal des Tatbestands, d.h. des § 242 I StGB, erfüllt. § 22 StGB erfasst aber auch Ausführungshandlungen, die im *unmittelbaren* Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung liegen. Es genügt daher auch schon die (beginnende) Verwirklichung des Regelbeispiels, sofern der Täter bei ungestörtem Ablauf unmittelbar danach die Wegnahme vornehmen will.

Demnach unmittelbares Ansetzen (+)

#### III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

#### IV. Rücktritt, § 24 II StGB (-)

#### V. § 243 I 2 Nr. 1 StGB

In Betracht kommt das Regelbeispiel „einbrechen“.

Hinweis: Nicht einschlägig ist hingegen die Tatvariante Eindringen mit einem nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug. Erforderlich ist dafür nämlich, dass auf den Schließmechanismus eingewirkt wird (Schlüsseleratzfunktion).<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 3 Rn. 57; MüKoStGB/Schmitz, 4. Aufl. 2021, § 243 Rn. 91.

<sup>14</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 3 Rn. 17.

A und B hatten damit begonnen, das Fenster aufzuhebeln. Fraglich ist jedoch, wie es zu bewerten ist, dass sie das Fenster noch nicht fertig aufgehebelt hatten, bevor sie festgenommen wurden.

**(P) Versuch des Regelbeispiels möglich?**

Drei denkbare Konstellationen können unterschieden werden:<sup>15</sup>

1. Grunddelikt versucht, Regelbeispiel vollendet
2. Grunddelikt versucht, Regelbeispiel versucht
3. Grunddelikt vollendet, Regelbeispiel versucht.

In der ersten Konstellation kann § 243 StGB unproblematisch bejaht werden, die beiden anderen Konstellationen sind strittig. Hier liegt ein Fall der 2. Konstellation vor.

**M<sub>1</sub>** (BGH): Versuch ist möglich. Diese Position vertritt der BGH jedenfalls bei nur versuchtem Grunddelikt (2. Konstellation). Ist das Grunddelikt hingegen vollendet (3. Konstellation), ist nicht ganz klar, ob der BGH gleichwohl das „versuchte“ Regelbeispiel bei der Strafzumessung berücksichtigen würde.<sup>16</sup>

- **(+)** Regelbeispiel hat zumindest tatbestandsähnlichen Charakter.

**M<sub>2</sub>** (h.L.): Versuch ist nicht möglich.

- **(+)** Regelbeispiele sind keine Tatbestandsmerkmale, § 22 StGB lässt Versuch seinem Wortlaut nach jedoch nur bei Tatbestandsmerkmalen zu. Die Anwendung bei Regelbeispielen würde also einen Verstoß gegen das Analogieverbot des Art. 103 II GG bedeuten.
- **(+)** Indizwirkung des Regelbeispiels greift nur, wenn das Regelbeispiel tatsächlich erfüllt (d.h. vollendet) wurde.
- **(+)** Es kommt immer noch die Annahme eines unbenannten besonders schweren Falles (§ 243 I 2 StGB) in Betracht.

Je nach Auffassung (+/-)

## VI. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 242, 243 I 2 Nr. 1, 25 II, 22, 23 I (+/-)

<sup>15</sup> Vgl. Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 3 Rn. 51 ff.

<sup>16</sup> Dazu Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 3 Rn. 56.